

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wälder im südlichen Solling“
in dem Landkreis Northeim
vom 25.09.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 724) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wälder im südlichen Solling“ erklärt. Es umfasst auch ehemalige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Solling“.
- (2) Das NSG liegt mit seinen zwei Teilgebieten in der Naturräumlichen Region Weser- und Weser-Leine-Bergland innerhalb der Unterregion „Weser-Leinebergland“. Beide Teilgebiete befinden sich im gemeindefreien Gebiet Solling und im Flecken Bodenfelde. Das östliche Teilgebiet liegt ca. 3 Kilometer nordwestlich von der Stadt Bodenfelde und grenzt im Nordosten an die Ortschaft Nienover an. Das westliche Teilgebiet liegt ca. 2,5 Kilometer westlich von der Stadt Lauenförde und ist ca. 1,5 Kilometer vom östlichen Teilgebiet entfernt.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2.1 - 2.2). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgeblichen Detailkarten (Anlagen 2.1 - 2.2) werden im Rahmen der Aktualisierung der Datengrundlagen, z. B. durch neue Kartierungen oder fachliche Erkenntnisse, von der unteren Naturschutzbehörde fortgeschrieben; die aktualisierten Karten werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde, bei der Gemeinde Flecken Bodenfelde und beim Nds. Forstamt Dassel eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 401 „Wälder im südlichen Solling“ (DE 4222-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom

13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.016 Hektar.

§ 2

Schutzgegenstand und -zweck

- (1) Das NSG "Wälder im südlichen Solling" liegt in den Tal- und Hochlagen des von Buntsandstein geprägten Mittelgebirges Solling. Es umfasst zusammenhängende, großflächige Waldkomplexe in unterschiedlichen Höhenlagen und Ausprägungen mit Eichen und Buchenwäldern. Die Eichen-Mischwälder bestehen aus einem hohen Anteil alter Eichenbestände darunter teilweise über 200 Jahre alten Hutewaldbestände. Die überwiegend mittelalten bis alten Buchenwälder sind niedersachsenweit von besonderer Bedeutung und kommen zum Teil in hangwaldartiger Ausprägung, in südexponierter Lage am Sollinghang oberhalb der Weser vor. Hier befindet sich auch ein ehemaliger Steinbruch mit Sandstein-Felswänden und Steinschutthalde. Der Reiherbach 2 und der Hilkenbach, zwei naturnahe, sommerkalte Hügellandbäche, werden durch die zahlreichen Quellbereiche im NSG gespeist und münden bei Bodenfelde in die Weser. Die Talniederungen sind geprägt durch Erlen-Quellwälder, -Auenwälder, und -Galeriewälder, Hochstaudenfluren sowie Grünländer mit Nass- und Feuchtwiesenanteilen. Außerdem kommen einzelne naturnahe Stillgewässer mit wertvollen Uferbereichen vor. Eine Besonderheit ist der Hutewald im Reiherbachtal einschließlich der sogenannten „Neuen Hute“. Hier überwiegen mittelalte, alte und teilweise uralte Eichenwälder die durch Pflege und Bewirtschaftung mit Heckrindern und Exmoorponys offen gehalten werden. Für zahlreiche waldbewohnende Arten, die auf großflächige und zusammenhängende, naturnahe, lichte, alt- und totholzreiche sowie störungsarme Waldgebiete angewiesen sind, ist das Gebiet von besonderer Bedeutung. Die hier vorkommende Artenvielfalt ist einmalig und über die Landesgrenze hinaus bekannt. So dient das NSG insbesondere dem dauerhaften Schutz und der Verbesserung der Repräsentanz der Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie der totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) im Naturraum „Weser- und Weser-Leine-Bergland“. Aber auch zahlreich seltene und stark gefährdete Rote Liste Arten wie die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), der Mädesüß-Schneckenfalter (*Brenthis ino*) und die Gestreifte Windelschnecke (*Vertigo substriata*) sind hier heimisch und unterstreichen die Schutzwürdigkeit des NSG.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

1. struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher bodensaurer Eichenmischwälder mit Stieleiche (*Quercus robur*) oder Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie bodensaurer und mesophiler Buchenlaubwälder mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
2. nadelholzfreier Laubwaldgesellschaften, vorzugsweise als lichte Eichenwälder zur Sicherung der Habitatkontinuität der im Gebiet wertgebenden Arten, insbesondere des Hirschkäfers, oder der potentiell natürlichen Vegetation in der Ausprägung der unter § 3 Abs. 1 genannten Waldlebensraumtypen,
3. zusammenhängender Waldflächen in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Habitatbäumen sowie von Alt- und Totholz, insbesondere von einzeln oder truppweise eingemischten Alt- und Uralteichenbeständen sowie von Uraltbuchen bzw. Buchenpartien in der natürlichen Zerfallsphase, zur dauerhaften Sicherung der Habitatkontinuität und mit teilweise ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung (vor allem in dem Naturwald „Weser-Steilhänge“),
4. der kulturhistorisch gewachsenen lichten Eichenhutewälder sowie der im Gebiet vorkommenden Alt- und Uralteichen, die mit ihrem hohen Totholzanteil und Höhlungen das Hauptvorkommen holzbewohnender Käferarten (u. a. Eremit und Hirschkäfer) sowie weiterer Höhlenbewohner wie Fledermäuse und Spechte darstellen,
5. alter, in Teilen unterwuchsarmer Buchenwälder, die sich aufgrund ihres Hallenwaldcharakters besonders als Jagdgebiet für das Große Mausohr eignen,
6. naturnahe Erlen- und Eschen-Quellwälder, -Galeriewälder und -Auenwälder in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
7. struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer, insbesondere naturnaher Bachabschnitte mit flutender Wasservegetation, ihren Quellbereichen, Bachauen sowie von Sümpfen und Stillgewässern mit ihren Verlandungsbereichen, jeweils in enger Verzahnung mit den begleitenden Biotopen wie Uferstaudenfluren und Auenwäldern,
8. struktur- und artenreicher Waldränder, Waldlichtungsflure, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche,
9. von artenreichem- und strukturreichem Grünland, insbesondere von mesophilem Grünland, Nass- und Feuchtwiesen sowie Flutrasen,
10. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
11. stabiler Populationen geschützter oder gefährdeter holzbewohnender Käferarten sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der acht Urwaldreliktarten des Blatthornkäfers (*Osmoderma eremita*), des Buntkäfers (*Dermestoides sanguinicollis*), der Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), (*Ampedus brunnicornis*) und (*Ischnodes sanguinicollis*), des Mehlkäfers (*Tenebrio opacus*), des Nagekäfers (*Anitya rubens*), des Schwielenkäfers

(*Teredus cylindricus*), der Schwarzkäfer (*Corticus fasciatus*) und (*Colydium filiforme*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und (*Sinodendron cylindricum*), des Buntkäfers (*Tillus elongatus*), des Werftkäfers (*Lymexylon navale*), der Schnellkäfer (*Hypogonus inunctus*) und (*Stenagostus rhombeus*), der Schwarzkäfer (*Bolitophagus reticulatus*), (*Prionychus ater*) und (*Uloma culinaris*), des Baumschwammkäfers (*Mycetophagus piceus*), der Pochkäfer (*Dorcatoma robusta*), der Düsterkäfer (*Hypulus quercinus*) und (*Melandrya caraboides*),

12. stabiler Populationen seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozöosen, insbesondere der Pflanzenarten Walzen-Segge (*Carex elongata*), Hirschen-Segge (*Carex panicea*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Berg-Johanniskraut (*Hypericum montanum*), Sumpf-Quendel (*Peplis portula*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Fichtenspargel (*Monotropa hypopitys*), Mittleres Quellkraut (*Montia fontana*), Ackerröte (*Sherardia arvensis*), Europäischer Stechginster (*Ulex europaeus*), darunter die Moose Echtes Etagen-Hainmoos (*Hylocomium splendens*), Kamm-Farnwedelmoos (*Ptilium crista-castrensis*), Rundes Torfmoos (*Sphagnum teres*), der Pilze Echter Pfifferling (*Cantharellus cibarius*), Leberreischling (*Fistulina hepatica*), Buchen-Korallenstachelbart (*Hericium coralloides*), Eichen-Feuerschwamm (*Phellinus robustus*), Strubbelkopf-Röhrling (*Strobilomyces strobilaceus*), Mosaik-Schichtpilz (*Xylobolus frustulatus*), der Flechten Rosa Köpfchenflechte (*Baeomyces roseus*), Brauner Moosbart (*Bryoria fuscescens*), Goldgelbe Stecknadelflechte (*Chaenotheca chrysocephala*), Eichenmoos (*Evernia prunastri*), Gewöhnliche Schriftflechte (*Graphis scripta*), Gewöhnliche Porenflechte (*Pertusaria pertusa*), Gewöhnliche Bartflechte (*Usnea filipendula*) und der wild lebenden Tierarten, darunter die Säugetiere Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) Rauhaut-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Vögel Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dryocopos martius*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*), die Fische Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), die Amphibien Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Bergmolch (*Tritus alpestris*) und Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), die Mollusken Gestreifte Windelschnecke (*Vertigo substriata*), Steinpicker (*Helicigona lapicida*) und Weinbergschnecke (*Helix pomatia*), die Tagfalter Mädesüß-Schreckenfaller (*Brenthis ino*), die Nachtfalter Haarstrang-Blütenspanner (*Eupithecia selinata*), Olivgrüner Linden-Blattspanner (*Dystroma siterata*) und Kleiner Eichenkamin (*Catocala promissa*), der

Libellen Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*).

- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 401 „Wälder im südlichen Solling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Schutzzweck - Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) **91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“** als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder möglichst verschiedener Altersstufen in Quellbereich und an Bächen. Diese Wälder weisen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) auf und besitzen einen intakten, naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) und Tierarten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Weidenmeise (*Parus montanus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) **3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“** als naturnahe Abschnitte des Reiherbachs II und seiner Quellen mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von

besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Uferbereiche und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Haken-Wasserstern (*Callitriche hamulata*), Teich-Wasserstern (*Callitriche stagnalis*), Berle (*Berula erecta*), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*) und Tierarten wie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) kommen in stabilen Populationen vor,

- b) **6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“** als artenreiche Hochstaudenflure auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Sümpfe, Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und der Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*) kommen in stabilen Populationen vor,
- c) **9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche großflächige und unzerschnittene Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur (wie sie u. a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht) und mit einem ausreichenden Anteil an der natürlichen Entwicklung überlassenen Flächen. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), selten auf reicheren Standorten auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt. Teilflächen dienen der Erhaltung bestehender Hutewaldstrukturen sowie von Alt- und Uralteichen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*) sowie Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*). Die Naturverjüngung der Buche und lebensraumtypischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch und bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten wie Buntspecht (*Picoides major*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Fledermausarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und

Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

3. insbesondere der prioritären Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - a) „**Eremit (*Osmoderma eremita*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in lichten oder halboffenen Laubwäldern. Es sind ausreichend Totholz sowie alte, anbrüchige Bäume (insbesondere Eichen) in der Zerfallsphase zu erhalten, die sich hinsichtlich Alter und Mächtigkeit eignen, die für die Entwicklung der Art notwendigen mulmgefüllten Höhlungen mit mäßig, aber ausreichend feuchten, schwarzen Holzmulmkörper auszubilden. Zur Sicherung der Habitatkontinuität ist das Verbreitungsgebiet der Art - unter Beachtung ihres geringen Ausbreitungspotentials - durch mittel- bis langfristige Entwicklung nadelholzfreier, lichter Laubbaumbestände unter Förderung und Entwicklung starkastiger tief- und großkroniger Einzelbäume sowie nachwachsender Eichen mit Hutehabitus zu erweitern,
4. insbesondere der übrigen Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - a) „**Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in lichten Alteichenbeständen ohne Schattbaumunterstand mit Saftfluss-Bäumen. Es sind ausreichend Bäume in der Zerfallsphase inklusive Totholz, insbesondere von vermorschten Wurzelstöcken, vermoderten Stubben und liegenden Starkhölzern in möglichst besonnener Exposition als potentielle Brutstätten zu erhalten. Zur Sicherung der Habitatkontinuität ist das Verbreitungsgebiet der Art durch langfristige Entwicklung nadelholzfreier, lichter Eichenbestände in einem Altersklassenmosaik und durch Förderung von Eichenüberhältern sowie Alteichen im Buchenbestand zu erweitern,
 - b) „**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Hallenwaldbereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzhalmligen Weiden, Mähwiesen und -weiden als Jagdlebensraum,
 - c) „**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**“ als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten, Balz- und Paarungsquartieren sowie Wochenstuben in naturnahen, eher feuchten, struktur- und unterwuchsreichen Laubwäldern in einem langfristig gesichertem Altersklassenmosaik mit einem kontinuierlich hohem Angebot von von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden

Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit diese nicht behördlich zugelassen sind, sich auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandermarkierungen oder -wegweiser dienen,
3. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Herdenschutzhunde sowie Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter rechtmäßiger Ausübung ihrer Aufgaben,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
6. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
7. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes, von Teilflächen oder einer Senkung des Grundwasserstandes kommen kann,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
10. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
11. im NSG und in einer Zone von 100 Meter Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,
12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
15. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten

auszubringen oder anzusiedeln,

16. das in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellte „Grünland“ und „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln.
- (2) Das NSG darf in dem Bereich der in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen der „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) nicht außerhalb der Wege betreten werden; die übrigen Flächen des NSG sind von dem Verbot ausgenommen.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre, Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG;das Befahren der in den maßgeblichen Karten (Anlagen 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen der „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen zum Zweck der Umweltbildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige

erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und ein gezieltes Neozoen-Management mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen (Anlage 3 bleibt unberührt) und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 7. ein Neu- und Ausbau von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüschern,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke der Forschung, Überwachung und Hege mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie durch oder unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung von dem in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten „Grünland“
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im

- Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
2. auf den in den maßgeblichen Karten (Anlage 2) dargestellten Bereich der „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430):
 - a) ohne Umbruch oder Umwandlung in eine andere Nutzungsformen,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen,
 - d) mit Auszäunen der Uferstreifen zum Schutz vor Beweidung,
 - e) mit einer abschnittsweisen Mahd nur im mehrjährigen Rhythmus, in einer Mindesthöhe von 10 Zentimetern zwischen Oktober und Februar unter Abräumen und Abtransport des Mähguts,
 3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung:
1. der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von Fischteichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
 2. des Reiherbach 2 unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

- b) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett des Reiherbach 2 zu betreten,
 - c) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG und des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Räumung der Gewässersohle,
 2. Unterhaltungsarbeiten in und am Reiherbach 2, die nicht Bestandteil eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungs- oder Managementplanes sind, sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen Hegebüschchen und Einrichtungen zum Füttern,
 - b) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art
 bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen im Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen,
 - b) sowie Stellen zum Kirren, Einrichtungen zum Füttern und mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen im Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 - 2.2) dargestellten Flächen im Bereich der „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) und „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist die Umsetzung der in der maßgeblichen Detailkarte (Anlage 2.1) dargestellten Flächen mit dem Forstlichen Ökopool „Neue Hute“ sowie dem Projektgebiet „Hutewald Reiherbachtal“; hier behalten die abgestimmten Fachkonzepte ihre Gültigkeit.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind oder Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2-8 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 5 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG in den Bereichen gemäß § 4 Abs. 2 Hs. 1 dieser Verordnung außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Das LSG „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das LSG „Solling“ vom 07.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018, Nr. 48) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 25.09.2020

gez. Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1) auf allen Flächen im NSG soweit
 - a) Totholzlaubebäume sowie erkennbare und bekannte Habitatbäume¹ (u. a. Horst-, Höhlen- und Saffflussbäume sowie sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume) generell erhalten werden und bei Fällung aus Verkehrssicherungs- oder Arbeitsschutzgründen im Bestand verbleiben,
 - b) zum Schutz der prioritären Art Eremit (*Osmoderma eremita*) bestehende, bekannte Brutbäume und Brutverdachtsbäume gefördert und nicht beeinträchtigt werden sowie potentielle Brutbäume in einem Radius von 500 Metern um bestehende, bekannte Brut- und Brutverdachtsbäume in einem für den Erhalt der Population günstigem Erhaltungszustand notwendigem Umfang erhalten und gefördert werden,
 - c) bestehende Eichenbestände zur Gestaltung des natürlichen Lebensraums holzbewohnender Käfer insbesondere des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) gefördert werden,
 - d) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - e) eine Neu- oder Wiederbegründung von Nadelholzbeständen unterbleibt, eine Verjüngung zur Sicherung der Habitatkontinuität und des günstigen Erhaltungszustands des Hirschkäfers im notwendigen Maß mit Eiche erfolgt,
 - f) das Durchqueren oder Befahren von Bachläufen, Sumpf- und Quellbereichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt; hiervon ausgenommen ist das Durchqueren oder Befahren rechtmäßig errichteter und diesem Zweck dienender Anlagen,
 - g) in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 – 2.2) dargestelltes „Grünland“ erhalten wird und die Bewirtschaftung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt,
2. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die

¹ Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

- Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) im Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand² „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei

² Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NLWKN-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,³

b) bei künstlicher Verjüngung

aa) auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,

bb) auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

angepflanzt oder gesät werden,

4. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten oder entwickelt wird,

bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter)⁴; artenschutzrechtliche

³ „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichen Lebensraumtypen werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3 a) dieser Anlage angerechnet.

⁴ "Flächen mit natürlicher Waldentwicklung" und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen sowie Flächen mit "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)" werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 4 a) dieser Anlage angerechnet.

- Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 – 2.2) dargestellten Waldflächen mit „Habitatfläche Eremit und Hirschkäfer (Eiche)“⁵ soweit
- a) diese zur Sicherung der Habitatkontinuität dauerhaft, bis zu ihrem natürlichen Zerfall oder Aufgabe ihrer ökologischen Funktion, als lichte Alteichenwälder mit hohem Totholzanteil erhalten und gefördert werden,
 - b) Saftflussbäume, Habitatbäume und Habitatbaumanwärter insbesondere bekannte Brut- und Brutverdachtsbäume markiert und bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten und gefördert werden,
 - c) ein Einschlag ausschließlich der Förderung lichter Alteichenwälder und der Freistellung von Alteichen, Habitatbäumen sowie Habitatbaumanwärter insbesondere bekannter Brut- und Brutverdachtsbäume dient, aus Arbeitsschutzgründen möglich und auf Grund von Konkurrenzsituationen erforderlich ist; die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz konkurrenzschwacher Lichtbaumarten,
 - d) die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Stubbenrodung unterbleibt und die Stubben sowie der Kronenabbruch von eingeschlagenen Bäumen zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben,
 - f) stehendes und liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen wird,
6. die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2.1 – 2.2) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen⁶. Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT. Das Errichten von Zäunen und Gattern zum Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.

Freigestellt sind Maßnahmen der Anlage 3 Nr. 2 f) bis k) und Nr. 4 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

⁵ Änderungen an der bestehenden Habitatflächen-Kulisse sind im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans (BWP) möglich, sofern im Rahmen des BWP und ggf. eines gesonderten Artenschutzkonzeptes für Eremit und Hirschkäfer andere fachlich geeignete Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von Eremit oder Hirschkäfer geeignet sind, einvernehmlich mit der UNB festgelegt werden. Diese Maßnahmen können z.B. alternativ zum Flächenschutz auch einen Einzelbaumschutz umfassen.

⁶ Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2022 zulässig.

„Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im südlichen Solling“ im Landkreis Northeim vom 25.09.2020 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.“